

FLECKEN LAUENAU
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover

Bebauungsplan Nr. 33 „Scheunenfeld“
1. Änderung der örtlichen Vorschriften über die Gestaltung
Begründung

1. Zwecke und Ziele des Bebauungsplanes, Geltungsbereich

Vom Flecken Lauenau wurde die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 33 „Scheunenfeld“ beschlossen.

Die Änderung wird folgendermaßen beschrieben:

Sie umfaßt den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Dieser Bereich ist als Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Nach den örtlichen Bauvorschriften sind im Baugebiet für die Hauptbaukörper nur Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 18° bis 38° zulässig. Diese örtliche Bauvorschrift wird geändert. Im Baugebiet sind für die Hauptbaukörper mit Sattel- oder Walmdächern Dachneigungen von 28° bis 48° zulässig.

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen. Diese Festsetzungen werden nicht geändert.

3. Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften)

Die im Rahmen örtlicher Bauvorschriften erlassenen Festsetzungen sollen sicherstellen, daß eine städtebaulich geordnete und ortsbildgerechte Erweiterung innerhalb der Ortslage stattfindet.

Hierzu sind die Dachneigungen der Hauptbaukörper auf 28° bis 48° beschränkt.

Durch die in den bisher geltenden Gestaltungsvorschriften festgelegten Dachneigungen von 18° bis 38° lassen sich die baugestalterischen Absichten nicht erreichen. Flachdächer oder sehr flach geneigte Dächer widersprechen dabei den in der Ortslage vorhandenen Gebäudeformen.

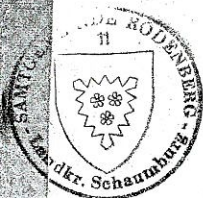
Es läßt sich zwischenzeitlich nicht mehr feststellen, ob ggf. auch ein Schreib- bzw. Übertragungsfehler mögliche Ursache für die mit 18° bis 38° getroffene Dachneigung ist. Insbesondere aus Rechtssicherheitsgründen läßt sich die gewollte Korrektur insoweit nur in einem formellen Verfahren erreichen.

Es wird hiermit beglaubigt, daß
~~diese Abschrift/diese Fotokopie~~
mit dem Original übereinstimmt.

Rodenberg, den 15. SEP. 1999

Der Samtgemeindedirektor
Im Auftrage

[Handwritten Signature]



4. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke, die Versorgung mit Wasser, Gas u. Elektrizität, die Löschwasserversorgung, die Abwasser- u. Abfallbeseitigung im Baugebiet ist sichergestellt.

5. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Belange des Umweltschutzes werden nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch diese Änderung der örtlichen Bauvorschrift nicht ermöglicht. Es entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht betroffen.

6. Verfahrensdurchführung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. November 1998 bis einschl. 16. Dezember 1998 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Hinweise oder Anregungen wurden in diesem Verfahren nicht vorgetragen.

Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan und die Begründung in seiner Sitzung am 26. Mai 1999 beschlossen.

Lauenau, den 30. Juni 1999

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:


Wehrhahn